

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die Bremische Bürgerschaft sowie der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben rechtliche Änderungen beschlossen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitszeit und Ihre Unterrichtsverpflichtung haben.

Nachfolgend informieren wir Sie über diese Änderungen.

### **1. Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit**

Die Bremische Bürgerschaft hat am 28. April 2026 das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) und weiterer Rechtsgrundlagen beschlossen. Mit Wirkung zum 1. Juli 2026 beträgt die regelmäßige wöchentliche **Arbeitszeit für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte** künftig 41 Zeitstunden.

Die Arbeitszeiterhöhung wirkt sich nicht auf das jeweilige Unterrichtsdeputat (Unterrichtsverpflichtung) aus. Sie erhöht ausschließlich den Umfang der nichtunterrichtlichen Arbeitszeit. Hierzu zählen u. a.:

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Korrekturarbeiten
- Elterngespräche
- individuelle Förderung von Schüler:innen
- Mitarbeit in schulischen Gremien
- Dokumentation und Diagnostik, insbesondere im Rahmen inklusiver Beschulung
- Mitwirkung an der Schulentwicklung
- Praktikumsbetreuung
- Planung und Durchführung von Aktivitäten an außerschulischen Lernorten

Folgende Beschäftigtengruppen sind von der Erhöhung der Arbeitszeit ausgenommen:

#### **a) Schwerbehinderte Beschäftigte nach § 2 Absatz 2 SGB IX**

Schwerbehinderte Beschäftigte trifft weiterhin keine Verpflichtung, eine bestehende Schwerbehinderung anzuzeigen, allerdings ist die Anzeige und der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von mindestens 50) Voraussetzung dafür, von der Arbeitszeiterhöhung auf 41 Stunden/Woche ausgenommen zu werden. Beschäftigte, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, sind von der Ausnahmeregelung nicht umfasst. Für diesen Personenkreis gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden.

Wenn Sie schwerbehindert sind und die Schwerbehinderung bislang nicht angezeigt haben, aber von der Ausnahmeregelung profitieren möchten, müssen Sie Ihre Schwerbehinderung anzeigen und nachweisen. Die Anzeige samt Nachweis ist jederzeit möglich und an folgende Adresse zu richten: Senator für Kinder und Bildung -Abschnitt 140 – Personalverwaltung Schulen – Rembertiring 8-10, 28195 Bremen.

#### **Wichtig:**

- Die Arbeitszeitverminderung wirkt ab Beginn des Monats, in dem der entsprechende Nachweis bei der Dienststelle eingereicht wurde
- Bereits gemeldete und nachgewiesene Schwerbehinderungen müssen nicht erneut angezeigt werden
- Befristete Nachweise müssen erneuert werden, andernfalls erfolgt mit Beginn des nächsten Monats die Rückkehr zu 41 Std./Woche
- Ein Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von unter 50) ist dem Personalbüro unverzüglich anzuzeigen, da der Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit

am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides, mit dem die Verringerung festgestellt wurde, entfällt (§ 199 Abs. 1 SGB IX).

#### b) Beschäftigte mit Erziehungsaufgaben

- Beschäftigte mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren, **die für dieses Kind selbst Kindergeld beziehen**, können die Ausnahmeregelung beantragen.
- Als Nachweise dient der Kindergeldbescheid.
- Kindergeld erhält für jedes Kind nur eine Person, das heißt nur diese kann die Regelung nutzen (auch wenn beide Elternteile Beamtinnen oder Beamte bei der FHB sind). Für mehrere Kinder können jedoch unterschiedliche Kindergeldberechtigte festgelegt werden.
- Ein entsprechender Antrag kann zum 01.07.2026 mit dem Nachweis des Kindergeldbezuges (Kindergeldbescheid) gestellt werden.
- Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, gilt die verkürzte Arbeitszeit im Falle der Genehmigung ab Beginn des Monats, in dem der entsprechende Nachweis bei der Dienststelle eingereicht wurde
- Ein Wegfall der Voraussetzungen ist dem Personalbüro unverzüglich mitzuteilen, da der Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Ende des Monats, in dem der Kindergeldbezug endet oder das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, entfällt.

#### c) Beschäftigte mit Pflegeaufgaben

- Die Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte, **die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen oder pflegen**.
- „Nahe Angehörige“ sind definiert nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG).
- Ein Antrag sowie ein entsprechender Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch eine Pflegebescheinigung oder ein ärztliches Attest sind erforderlich.  
Als Nachweis über die tatsächliche Pflege oder Betreuung naher Angehöriger kann ein entsprechender Pflegebescheid dienen. In dem Pflegebescheid wird in der Regel namentlich aufgeführt, wer die Pflege der pflegebedürftigen Person übernimmt. Neben Pflegediensten können hier also auch andere/weitere Personen angeführt werden. Die namentliche Nennung der Antragstellerin oder des Antragstellers im Pflegebescheid ist somit erforderlich und bildet den konkreten Nachweis über die tatsächliche Pflegetätigkeit.
- Ein Antrag kann zum 01.07.2026 unter Beifügung entsprechender Nachweise der Pflegebedürftigkeit durch eine Pflegebescheinigung oder ein ärztliches Attest gestellt werden.
- Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, gilt die verkürzte Arbeitszeit im Falle der Genehmigung ab Beginn des Monats der Kenntnisnahme durch das Personalbüro.
- Ein Wegfall der Voraussetzungen ist dem Personalbüro unverzüglich mitzuteilen.

#### d) Begleitung von nahen Angehörigen

- Die Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte, **die schwer erkrankte nahe Angehörige begleiten**.
- „Nahe Angehörige“ sind definiert nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG).
- Die schwere Erkrankung nach § 3 Abs. 6 PflegeZG (Erkrankung, die eine palliativmedizinische Behandlung erfordert oder deren Heilung ausgeschlossen ist) ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- Ein entsprechender Antrag kann ab sofort unter Beifügung entsprechender Nachweise mit Wirkung zum 01.07.2026 gestellt werden.

- Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, gilt die verkürzte Arbeitszeit im Falle der Genehmigung ab Beginn des Monats der Kenntnisnahme durch das Personalbüro
- Ein Wegfall der Voraussetzungen ist dem Personalbüro unverzüglich mitzuteilen

### **Verfahrenshinweise**

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde ein einheitlicher Antragsvordruck entwickelt, mit dem Bedienstete mit Erziehungsaufgaben, Bedienstete mit Pflegeaufgaben und Bedienstete, die schwer erkrankte Angehörige begleiten eine Ausnahme von der Arbeitszeiterhöhung beantragen können. Der Vordruck enthält auch weitergehende Angaben zu möglichen Nachweisen und ist diesem Informationsschreiben beigelegt (Anlage).

Zur Vermeidung von Verzögerungen aufgrund von Postlaufzeiten bitten wir Sie, die Anträge vorrangig per Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [referat14@bildung.bremen.de](mailto:referat14@bildung.bremen.de).

Alternativ können Sie die Anträge auch per Post an folgende Anschrift übersenden:

Senator für Kinder und Bildung  
-Abschnitt 140 –  
Rembertiring 8 -12  
28195 Bremen

## **2. Aufhebung der Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen**

Der Bremer Senat hatte darüber hinaus beschlossen, die Unterrichtsermäßigung aus Altersgründen entfallen zu lassen.

Diese Entscheidung wird mit Wirkung zum 01.08.2026 durch Streichung von § 1 der „Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule“ umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Referat 14 – Personalmanagement Schulen

### **Kontakt:**

Wir empfehlen Ihnen, sich bei Fragen oder zur Antragstellung zu den Ausnahmen von der Arbeitszeiterhöhung an die für Ihre Schule zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Personalverwaltung Schulen zu wenden, um alle notwendigen Schritte rechtzeitig zu erledigen.

### **Anlage:**

**Vordruck „Antrag Ausnahme\_41-Std.-W.“**